Steuertermine im November 2007

Fälligkeit 12.11.	**Ende Zahlungsschonfrist 15.11.**
• Lohnsteuer:	mtl.
• Umsatzsteuer:	mtl.
Fälligkeit 15.11.	**Ende Zahlungsschonfrist 19.11.**
• Gewerbesteuer:	¼-jährlich
• Grundsteuer:	¼-jährlich

Zahlung mit/per	Eingang/Gutschrift beim Finanzamt
Überweisung	Gutschrift spätestens am Ende der Schonfrist
Scheck	Eingang drei Tage vor Fälligkeit
Bargeld	Eingang am Tag der Fälligkeit

Sonstige Termine

28.11. Sozialversicherungsbeiträge:
(Voraussichtliche) Beitragsschuld November
zzgl. restliche Beitragsschuld Oktober

Allgemeines

Buchführungspflicht Änderung der Gewinngrenze

Im Rahmen des zweiten Gesetzes zum Abbau bürokratischer Hemmnisse wurde im Rahmen des § 141 AO die Gewinngrenze erhöht.

Buchführungspflicht besteht nunmehr dann, wenn **eine der folgenden Grenzen überschritten** wird:

1. Umsätze mehr als 500.000 €

   Einschließlich der steuerfreien Umsätze, ausgenommen die Umsätze nach § 4 Nr. 8 bis 10 UStG (Nr. 8: Gewährung und Vermittlung von Krediten; Nr. 9: Umsätze, die unter das Grunderwerbsteuergesetz fallen; Nr. 10: Leistungen aufgrund eines Versicherungsverhältnisses).
2. Land- und forstwirtschaftliche Flächen (selbst bewirtschaftet) mit einem Wirtschaftswert von mehr als 25.000 €
3. Gewinn von mehr als 50.000 € (bisher: 30.000 €)

   Maßgebend ist bei Gewerbebetrieben der Gewinn im Wirtschaftsjahr, bei Land- und Forstwirtschaft der Gewinn im Kalenderjahr.

   Anwendung (§ 19 EGAO)

   Die neue Grenze gilt für Gewinne in Wirtschaftsjahren bzw. Kalenderjahren, die nach dem 31.12.2007 beginnen.

   Eine Mitteilung über die Buchführungspflicht durch die Finanzbehörden ergeht nicht, wenn die bisherige Gewinngrenze für Kalenderjahre vor 2008 überschritten wird, nicht aber im Jahre 2007 die neue Grenze.

Zweites Gesetz zum Abbau bürokratischer Hemmnisse insbesondere in der mittelständischen Wirtschaft (BGBl 2007 Teil I S. 2246)

Überschuldung als Insolvenzgrund Aufgabe des „zweistufigen Überschuldungsbegriffs"

Bei einer Kapitalgesellschaft und i.d.R. bei einer GmbH & Co KG stellt neben der **Zahlungsunfähigkeit** auch die **Überschuldung Grund für die Eröffnung des Insolvenzverfahrens** dar.

Nach der früheren, zur alten Konkursordnung ergangenen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs war eine Kapitalgesellschaft überschuldet, wenn ihr Vermögen bei Ansatz von Liquidationswerten unter Einbeziehung der stillen Reserven die bestehenden Verbindlichkeiten nicht deckte (rechnerische Überschuldung) und die Finanzkraft nach überwiegender Wahrscheinlichkeit mittelfristig nicht zur Fortführung des Unternehmens ausreichte (Fortbestehungsprognose).

Diesem sog. „zweistufigen Überschuldungsbegriff" ist durch die Neufassung des Überschuldungstatbestandes in § 19 Abs. 2 InsO (Insolvenzordnung) die Grundlage entzogen.

Nach dem eindeutigen Wortlaut des § 19 Abs. 2 InsO entscheidet die im Rahmen der Überschuldungsprüfung vorzunehmende **Fortführungsprognose** heute allein über den **Bewertungsmaßstab**, der bei der Erstellung des Überschuldungsstatus anzuwenden ist.

Bei **positiver Fortführungsprognose** ist das Vermögen der Kapitalgesellschaft mit **Fortführungswerten** zu bewerten; bei **negativer Prognose** sind **Liquidationswerte** maßgebend.

Die Fortführungsprognose allein entscheidet damit **nur** über die zu berücksichtigenden Bewertungsmaßstäbe.

Bundesgerichtshof, Urteil vom 5.2.2007 – II ZR 234/05 (GmbHR 2007 S. 482)

Einkommensteuer – Körperschaftsteuer

Abzug von Schulgeldzahlungen an ausländische Schulen in der EG

Schuldgeldzahlungen für bestimmte deutsche Schulen sind nach § 10 Abs. 1 Nr. 9 EStG mit 30% als Sonderausgaben abzugsfähig.

Die Finanzverwaltung hat bislang den Abzug für Schulgeld an Schulen im Ausland mit wenigen Ausnahmen (Schulgeld für „Europäische Schulen": BFH-Urteil vom 5.4.2006 – XI R 1/04, DB 2006, S. 1472) abgelehnt.

Dieser Auffassung hat der Europäische Gerichtshof widersprochen, d.h. auch Schulgeld für EG-Auslandsinternate ist abzugsfähig.

Wenn Steuerpflichtige eines Mitgliedstaats ihre Kinder zur Schulausbildung in eine Schule schicken, die sich in einem anderen Mitgliedstaat befindet und im Wesentlichen aus privaten Mitteln finanziert wird, steht es dem Gemeinschaftsrecht entgegen, wenn die steuerliche Vergünstigung für Schulgeldzahlungen an Schulen in anderen Mitgliedstaaten generell versagt wird.

EuGH, Urteil vom 11.9.2007 – Rs. C 76/05
(NWB Eilnachrichten Fach 1 2007, S. 290)

Abzugsfähigkeit von Betriebsausgaben Benennung von Gläubigern und Zahlungsempfängern

Betriebsausgaben sind nach § 160 AO regelmäßig **steuerlich nicht zu berücksichtigen**, wenn der Steuerpflichtige die **Gläubiger oder Zahlungsempfänger nicht genau benennt**.

Im Streitfall vor einem Finanzgericht hatte (vereinfacht dargestellt) der Steuerpflichtige Waren von einem afrikanischen Lie-

feranten bezogen und auf dessen Anweisung den vereinbarten Kaufpreis auf ein schweizerisches Nummernkonto bezahlt.

Da der Steuerpflichtige den Inhaber des Schweizer Kontos nicht benennen konnte, ließ das Finanzamt die geltend gemachten Zahlungen nicht zum steuerlichen Abzug zu.

Dieser Auffassung widersprach ein Finanzgericht in einem rechtskräftigen Urteil:

„Empfänger i. S. des § 160 AO ist derjenige, dem der in der Betriebsausgabe enthaltene wirtschaftliche Wert übertragen wurde. Leistet der Steuerpflichtige die Zahlung an den Verkäufer einer Ware in Erfüllung eines tatsächlich durchgeführten Kaufvertrages, so ist der Verkäufer auch dann als Empfänger anzusehen, wenn die Zahlung auf seine Anweisung hin an einen Dritten geleistet wird. Der Steuerpflichtige ist daher nicht verpflichtet, den Inhaber eines Schweizer Nummernkontos, auf das er den Kaufpreis auf Anweisung des Verkäufers überwiesen hat, zu benennen. Darauf, ob es sich bei dem Dritten um eine Domizilgesellschaft oder ein wirtschaftlich tätiges Unternehmen handelt, kommt es nicht an. Denn dem Sinn und Zweck des § 160 AO, die Besteuerung der Einnahmen beim Empfänger zu sichern, ist durch die Benennung des – wirtschaftlich tätigen – Kaufpreisgläubigers Genüge getan."

Anmerkung:
Anders läge der Fall, wenn eine ausländische „Briefkastenfirma" nur zwischengeschaltet ist, welche die vereinbarte Leistung mangels wirtschaftlicher Betätigung gar nicht erbringen kann. Dann ist Empfänger der hinter ihr stehende Dritte (z.B. Gesellschafter der Briefkastenfirma) und dieser muss dann benannt werden.

Finanzgericht Hamburg, Urteil vom 2.2.2007 – 2 K 21/06 (EFG 2007 S. 975)

Umsatzsteuer

Grunderwerbsteuer zählt nicht mehr zur Bemessungsgrundlage

Nach bisheriger Verwaltungsauffassung gehörte die Hälfte der Grunderwerbesteuer zum umsatzsteuerlichen Entgelt für die Grundstücksveräußerung, wenn die Vertragspartner – wie allgemein üblich – vereinbarten, dass der Erwerber die Grunderwerbsteuer allein zu tragen hat.

Der Bundesfinanzhof widersprach dieser Auffassung in einem Urteil aus dem Jahre 2006, welches jetzt im Bundessteuerblatt veröffentlicht wurde.

Die **entgegenstehende Verwaltungsmeinung** (Abschnitt 149 Abs. 7 Sätze 5 und 6 UStG) ist **ab der Veröffentlichung** des Urteils **nicht mehr anzuwenden**.

Nach einem BdF-Schreiben können die Vertragsparteien die bisherige Regelung auf bis zum **30.9.2007** abgeschlossene Grundstückskaufverträge noch anwenden.

BFH-Urteil vom 9.11.2006 – V – R – 9/04 (BStBl 2007 Teil II S. 285)
BdF-Schreiben vom 25.9.2007 – IV – A – 5 – S 7200/07/0019
(noch nicht veröffentlicht)

Schenkungsteuer - Erbschaftsteuer

Gewährung eines zinslosen/zinsverbilligten Darlehens Schenkungsteuerpflicht

Ein Finanzgerichtsurteil gibt Anlass, darauf hinzuweisen, dass auch die zinslose oder zinsverbilligte Überlassung von Darlehen den Tatbestand einer steuerlichen Schenkung erfüllt.

Diese Auffassung entspricht der höchstrichterlichen Rechtsprechung, wonach bei einem zinslosen Darlehen Gegenstand der Zuwendung die unentgeltliche Gewährung des Rechts ist, das als Darlehen überlassene Kapital zu nutzen.

Anmerkung:
Gegen das Urteil des Finanzgerichts ist beim Bundesfinanzhof Nichtzulassungsbeschwerde eingelegt worden. In dem besonders gelagerten Streitfall bestreitet die Steuerpflichtige die Unentgeltlichkeit und argumentiert mit fehlendem Willen zur Freigebigkeit. An der oben angeführten höchstrichterlichen Rechtsprechung wird sich dadurch – auch bei Erfolg der Nichtzulassungsbeschwerde – keine Änderung ergeben.

FG München, Urteil vom 24.1.2007 – 4 K 2798/04,
Nichtzulassungsbeschwerde eingelegt (DStRE 2007 S. 849)

Bewertung nicht notierter Anteile an Kapitalgesellschaften

Im Rahmen der Schenkungsteuer/Erbschaftsteuer sind Anteile an Kapitalgesellschaften (z.B. GmbH-Anteile) mit dem **gemeinen Wert** anzusetzen. Lässt sich der gemeine Wert nicht aus Verkäufen ableiten, die weniger als ein Jahr zurück liegen, so ist er unter Berücksichtigung des Vermögens (Substanz) und der Ertragsaussichten der Gesellschaft zu ermitteln. Diese Ermittlung erfolgt i. d. R. nach dem **sog. Stuttgarter Verfahren**, wobei für die Ertragsaussichten der in der Vergangenheit erzielte gewichtete Durchschnittsertrag eine wichtige Beurteilungsgrundlage bildet. Er ist möglichst aus den Betriebsergebnissen der letzten drei vor dem Besteuerungszeitpunkt abgelaufenen Wirtschaftsjahre herzuleiten.

Für das Ergebnis der **Bewertung** ist daher, insbesondere bei stark schwankenden Betriebsergebnissen, von großer Bedeutung, welche drei Jahre in die Ermittlung einbezogen werden müssen. Im Streitfall war die Schenkung am 27.12. eines Jahres erfolgt; das Finanzamt wollte das Betriebsergebnis dieses (laufenden) Jahres der Schenkung, das ein wesentlich höheres Betriebsergebnis als die drei davor liegenden Wirtschaftsjahre auswies, in die Berechnung einbeziehen, was zu einem deutlich höheren Wert geführt hätte. Das Gericht gab dem dagegen klagenden Steuerpflichtigen recht.

„Bei der Wertermittlung nicht notierter Anteil an Kapitalgesellschaften für Zwecke der Erbschaft- und Schenkungsteuer im sog. Stuttgarter Verfahren ist der gewichtete Durchschnittsertrag auf der Grundlage der letzten drei vor dem Besteuerungszeitpunkt abgelaufenen Wirtschaftsjahre zu ermitteln. Das Betriebsergebnis des im Besteuerungszeitpunk laufenden Wirtschaftsjahrs bleibt unberücksichtigt."

Anmerkung:
Es gilt daher den **Zeitpunkt einer Schenkung** von GmbH – Anteilen unter diesem Gesichtpunkt **sorgfältig zu wählen**.

BFH-Urteil vom 1.2.2007 – II R 19/05 (DB 2007 S. 834)

Lohnsteuer

Steuerabzug nach § 50a Abs. 4 EStG doch gemeinschaftswidrig ?

Gemäß § 50a Abs. 4 EStG wird **bei beschränkt Steuerpflichtigen** bei Einkünften, die durch im Inland ausgeübte oder verwertete künstlerische, sportliche, artistische oder ähnliche Darbietungen erzielt werden, die Einkommensteuer **im Wege des Steuerabzugs** erhoben.

In einem EuGH-Urteil wurde dazu festgestellt, dass der Steuerabzug und die Haftung nach § 50a EStG mit der Dienstleistungsfreiheit des EWG-Vertrages vereinbar ist (vgl. 9/2007).

In der Literatur umstritten war nach diesem Urteil die Frage, ob dieses auch heute noch, nach Ausdehnung der sog. Beitreibungsrichtlinie auf direkte Steuern, Bestand haben kann.

Ein Finanzgericht **bestätigte** jetzt diese **Bedenken** und hat in einem Aussetzungsbeschluss ernsthafte Zweifel an der Rechtsmäßigkeit der Steueranmeldung nach § 50a EStG geäußert und nicht ausgeschlossen, dass die gesetzliche Regelung gegen höherrangiges Recht verstößt.

Die Beschwerde zum Bundesfinanzhof wurde wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache zugelassen.

FG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 29.8.2007 – 12 – V – 12132107
(IStR 2007 S. 679)